



Schneeräumung – Winterdienst Weisungen

Der Winter naht. Die Verantwortlichen für den Winterdienst haben sich vorbereitet, um auch in den kommenden Monaten die Strassen und Gehwege der Gemeinden in möglichst gutem Zustand zu halten.

Sämtliche an Straßenrändern und auf Ausstellplätzen gelagerten Materialien (z.B. Blumentöpfe, Brunnen, Pergolen, Tische, Bänke) sind während des Winters zu entfernen oder so zu schützen, dass sie durch die Schneeräumung (pflügen, fräsen, salzen) nicht beschädigt werden. Am Straßenrand müssen Bauten, Mauern, Sockel, Umzäunungen, Keller, Leitungen und dergleichen so ausgeführt werden, dass sie den Auswirkungen der Schneeräumung standhalten. Die Gemeinde lehnt ansonsten jede Haftung für Schäden ab.

Auf öffentlichen Strassen und Plätzen nicht ordnungsgemäß parkierte Motorfahrzeuge behindern den Winterdienst. Es besteht zudem Gefahr, dass diese durch Schneepflüge und andere Winterdienstgeräte beschädigt werden. Die Schneeräumung muss hauptsächlich in den frühen Morgenstunden durchgeführt werden. Um einen reibungslosen Ablauf der Räumungsarbeiten zu ermöglichen, bitten wir, Fahrzeuge nicht auf den Gehwegflächen, im Parkverbot sowie außerhalb der markierten Parkfelder abzustellen. Jede Haftung für Schäden, die beim Schneepflügen oder beim Salzstreuen an nicht ordnungsgemäß parkierten Fahrzeugen entstehen, werden abgelehnt. Durch Schneemaden behinderte/eingeschlossene, parkierte Fahrzeuge müssen von den jeweiligen Fahrzeughaltern selbst und auf eigene Kosten freigeschaufelt werden.

Die Schneeräumung in privaten Haus- und Garagenzufahrten ist Sache der Grund-Eigentümer oder Mieter der betreffenden Objekte. Es ist verboten, Schnee auf öffentliche Strassen und Wege abzulagern. Illegal abgelagerter Schnee muss durch die Gemeinde abgeführt werden. Die entsprechenden Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Im Wiederholungsfall muss mit weiteren Sanktionen gerechnet werden. Gegen die Strassen und Gehwege geneigte Dachflächen sind mit geeigneten Vorrichtungen zu versehen, um das Abfließen von Wasser und das Abrutschen von Schnee und Eis zu verhindern.

Die Schneeräumung auf öffentlichem und privatem Areal wird nach Dringlichkeitsstufen ausgeführt. Es gelten folgende Dringlichkeiten:

- Prioritäten
1. Priorität: Alle Gemeindestrassen im Baugebiet.
 2. Priorität: Übrige Gemeindestrassen außerhalb des Baugebietes
 3. Priorität: Plätze und Fußwege auf öffentlichem Areal
 4. Priorität: Aufträge von privaten Grundeigentümern (Verrechnung nach Aufwand)

Bitte denken Sie daran, dass die Winterdienstequipe nicht überall gleichzeitig sein kann. Wir ersuchen alle Verkehrsteilnehmer, die Winterrüstung und das Verhalten auf Strassen und Trottoirs den jeweiligen Verhältnissen anzupassen.

Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern

Der Grundeigentümer ist dafür verantwortlich, dass das Schneeräumungsfahrzeug bei der Durchfahrt nicht durch Äste, Sträucher etc. behindert wird. Die auf Verkehrswege herausragenden Äste müssen jedes Jahr vom Eigentümer bis auf 4,50 m oberhalb der Fahrbahn gelichtet werden. Ein vollständiges Stutzen der Äste kann gefordert werden, wenn die Verkehrssicherheit es erfordert. Wenn der Eigentümer nach erfolgter schriftlicher Mahnung das Stutzen nicht vornimmt, wird es auf Veranlassung der Behörde auf seine Kosten durchgeführt.

Wir versichern Ihnen aber, dass das eingesetzte Winterdienstpersonal motiviert ist, die ihm anvertrauten Arbeiten nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen.

Ferienhausbesitzer sind gebeten, ihre Mieter über diese Weisungen zu informieren.

Guttet-Feschel, im Dezember 2009 CP/ao